

BP „GRÜNER WEG NORD“ SCHWENDI – HÖRENHAUSEN

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Antragsteller:



Gemeinde Schwendi

Biberacher Straße 1

88477 Schwendi

Anerkannt:

Schwendi, den

.....
Bürgermeister Wolfgang Späth

Verfasser:



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3

89081 Ulm

Telefon 0731 – 602 1304

Telefax 0731 – 960 9546

info@zeeb-planung.de

Aufgestellt:

Ulm, den 27.06.2024

Janina Emendörfer

.....
Janina Emendörfer



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	4
1.1 ANLASS	4
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
2. Vorhabensbeschreibung	5
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	5
2.2 BESCHREIBUNG DER BIOTOPSTRUKTUREN	5
2.3 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
3. Methodisches Vorgehen	7
3.1 BAUMHÖHLENKARTIERUNG	7
3.2 VOGELKARTIERUNG	7
3.3 FLEDERMAUSKARTIERUNG	8
3.4 REPTILIENKARTIERUNG	8
3.5 HASELMAUSKARTIERUNG	9
3.6 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	10
3.7 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	10
4. Ergebnisse der Abschichtung	11
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	12
5.1 VÖGEL	12
5.2 FLEDERMÄUSE	15
5.3 REPTILIEN	17
5.4 HASELMAUS	17
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	17
6.1 VÖGEL	17
6.2 FLEDERMÄUSE	18
6.3 ZAUNEIDECHSE	19
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	20
7.1 VÖGEL	20
7.2 FLEDERMÄUSE	20
7.3 ZAUNEIDECHSE	21
7.4 CEF-MABNAHME	21
8. Zusammenfassung	22
9. Literatur	23



Anlagen:

Anlage 1: Abschichtungstabelle

Anlage 2: Brutvögelkartierung

Anlage 3: Fledermauskartierung

Anlage 4: Zauneidechsenkartierung

Anlage 5: Phänologietabelle Fledermäuse

Anlage 6: Formblätter

Anlage 7: Konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Schwendi plant im Teilort Hörenhausen die Ausweisung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“. Das Gebiet liegt südwestlich bereits bestehender Siedlungsflächen, hat eine Größe von ca. 3 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Östlich grenzt das Vorhabengebiet an die bestehende Bebauung entlang der Dorfstraße, im Süden befindet sich der Grüne Weg und im Norden findet sich bestehende Bebauung.

Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.



Abbildung 1: Lage des Vorhabens am südwestlichen Ortsrand von Hörenhausen



1.2 Rechtliche Grundlagen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Der im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtete Untersuchungsraum beträgt bei den Fledermäusen zwischen 100 und 250m um das geplante Baugebiet. Für die Vögel wurde der Untersuchungsraum mit 75m um das Vorhabengebiet festgelegt. Für die Reptilien und die Haselmaus wurde der Vorhabensbereich und die unmittelbar angrenzenden geeigneten Lebensräume als Untersuchungsraum herangezogen.

2.2 Beschreibung der Biotopstrukturen

Das Plangebiet besteht im südlichen Bereich zum Großteil aus einer vielschürigen, artenarmen Fettwiese (Mahd 5 x pro Jahr). Im nördlichen Bereich befindet sich ebenfalls eine Fettwiese, die allerdings nicht ganz so oft gemäht wird wie der südliche Bereich. Es wurden u.a. folgende Arten auf den beiden Fettwiesen erfasst: Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-



Rispengras (*Poa pratensis*), Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus agrestis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*),

Die nördliche Fläche liegt gegenüber den umgebenden Flächen erhöht und ist vom Ort aus über einen Grasweg zu erreichen. Im nördlichen Teil dieser Fläche befindet sich ein ehemaliger Stall. Die Böschung rund um diese erhöhte Fläche ist im Norden, Osten und Süden mit Baum- und Gebüschstrukturen bestanden. Im Süden ist hier vor allem Hasel, Schlehe, Roter Hartriegel sowie Fichte und Birke zu finden. Des Weiteren steht hier ein Unterstand für Weidetiere. Der südwestliche Teil dieser Baum- und Gehölzreihe ist Teil des geschützten Biotops „Feldgehölz zwischen Hörenhausen und Wain“. Das geschützte Biotop ist – bis auf 45 m² – nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Richtung Osten stocken auf der Böschung überwiegend Fichten, einige Birken und Zitterpappel und in Richtung Norden finden sich Obstbäume sowie niedrige Gebüsche. An diese Gehölzstrukturen grenzt im Osten und Süden nitrophytische Saumvegetation an.

Im Süden führt der Grüne Weg in das Vorhabengebiet hinein. Dieser ist zunächst asphaltiert und geht dann in einen Grasweg über.

Im Norden und im Osten grenzt das Plangebiet an bereits bestehende Wohnbebauung und im Süden an weitere Wiesenflächen (s. Bestandsplan in Anlage 1). Im Westen stößt das geplante Wohngebiet an die Weihung mit ihren begleitenden Gehölzen. Aufgrund des Nährstoffeintrags findet sich hier starker Aufwuchs von Brennnessel unter den uferbegleitenden Gehölzen.

2.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen und Nahrungshabitaten
- Zerschneidung von Lebensräumen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der im Frühjahr 2020 durchgeführten Relevanzprüfung wurde in Absprache mit dem Landratsamt des Landkreises Biberach vereinbart, dass Kartierungen der Arten(gruppen) Vögel, Fledermäuse, Reptilien und der Haselmaus durchgeführt werden.

3.1 Baumhöhlenkartierung

Am 14. April 2020 fand im Untersuchungsgebiet eine Geländebegehung zur Suche nach Baumhöhlen statt. Es konnten keine Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet gefunden werden.

3.2 Vogelkartierung

Die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde von Dr. Werner Jans durchgeführt und es wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum Anfang April bis Mitte September 2020 sechs Begehungen zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartiertermine sind in unten stehender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Termine der Vogelbegehungen mit Wetterbedingungen

Datum	Bedingungen
08.04.2020	morgens, 7 -14°C, sonnig, windstill
12.05.2020	morgens, 6-9°C, sonnig, kalte Nacht und kalter N-Wind
21.05.2020	abends, 26°C, sonnig
24.06.2020	abends, 24°C, sonnig, leichter NO-Wind
08.07.2020	nachmittags, 22-24°C, sonnig, Westwind
11.09.2020	nachmittags, 26°C, sonnig, leichter NW-Wind

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel aufnotiert. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste/Durchzieher ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert.



3.3 Fledermauskartierung

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Mai bis August 2020 mit fünf Begehungen jeweils zwei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zusätzlich zwei stationäre Erfassungsgeräte (in der Karte als HP = „Hangplatz“ bezeichnet) installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen wurden von Gerold Herzig durchgeführt.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
20.05.2020	Transektbegehung	bewölkt, windstill	21:00	5:34
24.06.2020	Transektbegehung	sonnig, warm, kein Wind	21:22	5:20
18.07.2020	Transektbegehung	bewölkt, leichter Wind	21:11	5:40
29.07.2020	Transektbegehung	sonnig, warm, kein Wind	20:58	5:53
25.08.2020	Transektbegehung	bewölkt, kein Wind	20:14	6:29

Zur stationären automatisierten Erfassung der Fledermausaktivität und Artbestimmung wurden die Lautsignale der Tiere mit Fledermausdetektoren (Bat Logger A; Fa. Elekon-Schweiz) aufgezeichnet und entsprechend dauerhaft konserviert. Während der Geländebegehungen kam ein Bat Logger M; Fa. Elekon-Schweiz zum Einsatz. Die Fledermausrufe wurden anschließend einzeln mittels speziellem Computerprogramm (Bat Explorer) hinsichtlich der Artbestimmung und Erfassung des Artenspektrums analysiert.

Zur Beurteilung der erhaltenen Sonogramme/Oszillogramme wurden eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von Schober & Grimmberger (1987), Weid (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von Ahlén (1989), Schorr (1996) und Barataud (2000) herangezogen.

3.4 Reptilienkartierung

Die Kartierung der Reptilien wurde von Dr. Werner Jans durchgeführt. Bei der Kartierung wurden zu geeigneter Tageszeit die als Lebensraum in Frage kommenden Biotopstrukturen langsam abgeschritten (Sichtbeobachtung) und potenzielle Versteckmöglichkeiten kontrolliert. Die Erhebungstage sind in folgender Tabelle aufgeführt.



Tabelle 3: Erhebungstage Zauneidechse mit entsprechender Witterung

Datum	Bedingungen
08.04.2020	morgens, 7 -14°C, sonnig, windstill
12.05.2020	vormittags bis mittags, 6-9°C, sonnig, kalte Nacht und kalter N-Wind
11.09.2020	vormittags, 10°C, sonnig, Nebel, leichter NW-Wind
16.09.2020	vormittags, 16-22°C, wolzig-sonnig

3.5 Haselmauskartierung

Zur Erfassung eventuell vorkommender Haselmäuse im Untersuchungsgebiet wurden am 11. April 2020 an drei Standorten insgesamt 20 Haselmaus-Tubes (Röhren als Versteckmöglichkeit) aufgehängt. Die Wahl der Standorte wurde hinsichtlich der bevorzugten Lebens- und Verhaltensweise dieser Bilche (Hecken, Brombeer- und Schlehenbestand) getroffen.

Zeitgleich mit der Ausbringung der Bat Logger A wurden die Haselmaus-Tubes auf Besatz an folgenden Terminen kontrolliert: 20.05.2020, 24.06.2020, 18.07.2020, 29.07.2020, 25.08.2020 und bei Abholung der Tubes am 28.09.2020.

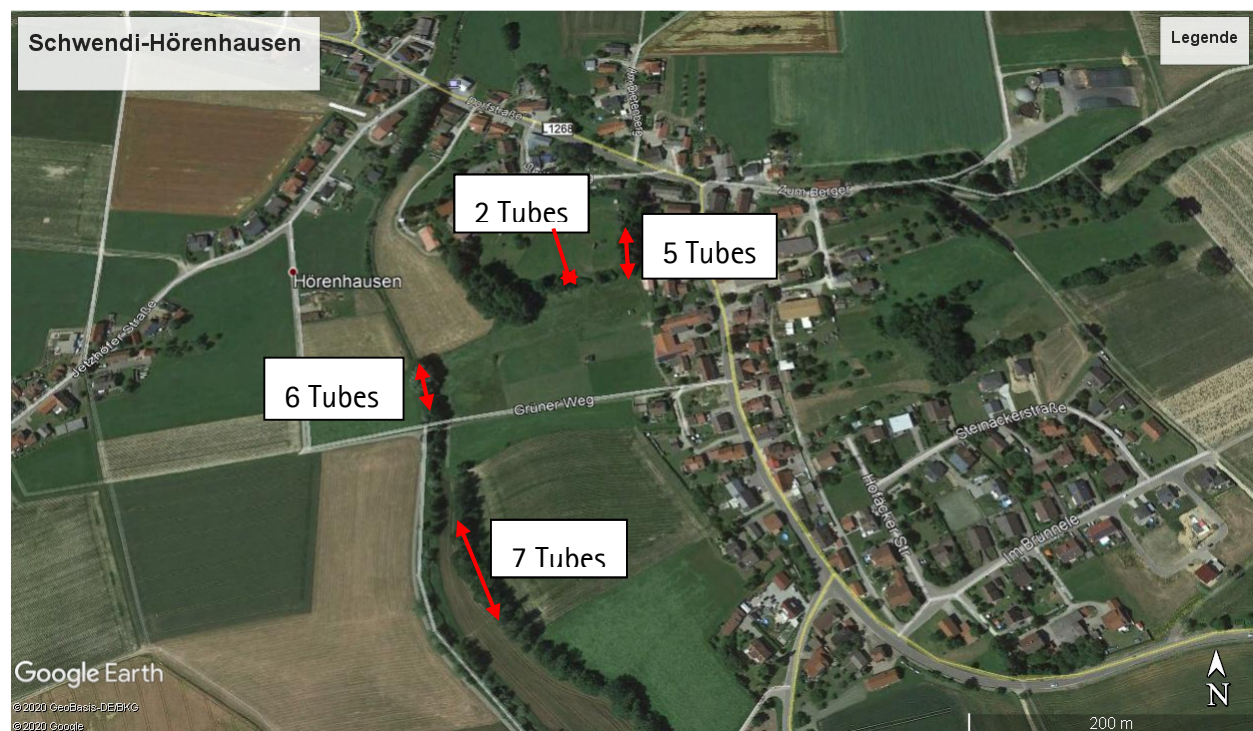


Abbildung 2: Standorte der ausgebrachten Haselmaus-Tubes



3.6 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen und Zielartenkonzept der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst (Beispiel Fitis).

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden die potenziell vorkommenden Arten zur Prüfung auf Verbotstatbestände herangezogen.

3.7 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018



- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

4. Ergebnisse der Abschichtung

Als Grundlage des Abschichtungsvorgangs wurde die vorab angefertigte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung² herangezogen, die aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets potenziell vorkommende Arten(gruppen) herausgearbeitet hat. Nun wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende zu kartierende Arten(-gruppen) festgelegt: **Vögel, Fledermäuse, Reptilien und die Haselmaus** (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen **Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.

Der Biber wurde abgeschichtet, da auf Höhe des Bebauungsplanes keine Biberspuren entlang der Weihung entdeckt wurden und sich das geplante Vorhaben aus folgenden Gründen nicht negativ auf diese Art auswirkt: der Umgriff des Bebauungsplanes beginnt zwar 5 m von der Weihung entfernt, es befindet sich hier jedoch die interne Ausgleichsmaßnahme M 1. Die Baugrundstücke beginnen erst in etwa 25 m Entfernung zur Weihung.

² Zeeb & Partner (2019): Einschätzung der Betroffenheiten des Artenschutzes nach §44 BNatSchG – BP Grüner Weg Nord in Schwendi-Hörenhausen



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 34 Vogelarten nachgewiesen, wovon 18 Brutvögel waren und 16 Nahrungsgäste. Im Vorhabengebiet brüteten 11 Arten. Die Brutvögel sind auf der Karte in Anlage 2 dargestellt.

Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und gehölzbrütende Arten wie Amsel, Singdrossel, Stieglitz, Buchfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise etc., die oft im Umfeld von Siedlungen zu finden sind. Allerdings fanden sich mit Goldammer und Klappergrasmücke auch zwei Arten, die auf der Roten Liste Deutschland und/ oder Baden-Württemberg zu finden sind.

Beide Arten nutzten den Gehölzsaum, der den nördlichen Teil vom südlichen Teil des Vorhabengebietes trennt, als Bruthabitat. Des Weiteren wurden die übrigen Gehölze als Bruthabitat genutzt. Brüter des Offenlandes wurden auf der Vorhabenfläche nicht gefunden.

Die Wiesenflächen dienen jedoch zahlreichen Arten zur Nahrungssuche. Hierzu gehören auch gefährdete Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe sowie Feld- und Haussperling.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz werden die Arten weiter betrachtet, die im Vorhabengebiet oder an dessen unmittelbarem Rand brüten und auf der Roten Liste Baden-Württemberg oder Deutschland stehen. Für die Nahrungsgäste wird davon ausgegangen, dass im Umfeld des Bebauungsplanes ausreichend Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Die weit verbreiteten Vogelarten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Stieglitz und Kohlmeise, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, können ebenfalls abgeschichtet werden.



Tabelle 4: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus, V = Vorwarnliste, 3= gefährdet, grau hinterlegte Arten werden einer weiteren Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen, die übrigen Arten konnten abgeschichtet werden, N= Nahrungsgast, BP = Brutpaar

Deutscher Name	Lateinischer Name	Status Umfeld	Status im Umgriff des Bebauungsplanes	Rote Liste BW	Rote Liste D
Grünspecht	<i>Picus viduidis</i>	N	N		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	N		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1 BP	2 BP		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		1 BP		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	N	N		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		1 BP	V	V
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	N		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1 BP	1 BP		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1 BP	1 BP		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	N	N	V	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		1 BP		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1 BP			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	N	N	V	V
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N	N	V	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1 BP			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	N		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	N		3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	3	3



Deutscher Name	Lateinischer Name	Status Umfeld	Status im Umgriff des Bebauungsplanes	Rote Liste BW	Rote Liste D
Mehlschwalbe		N	N	V	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N		V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	V	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1 BP (außerhalb)		3	3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1 BP	N		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	N		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		1-2 BP		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1 BP			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		1 BP	V	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		1 BP		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 BP			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	3 BP			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		1 BP		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1 BP	1 BP		
Elster	<i>Pica pica</i>	N	N		



5.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 6 Fledermaus-Arten erfasst, wobei die Zwergfledermaus die häufigste vorkommende Art war (vgl. Phänologietabelle Anlage 5). Auch die Fransenfledermaus wurde bei den stationären Erfassungen häufig detektiert. Die anderen Arten wurden mit geringer Häufigkeit im Untersuchungsgebiet erfasst, wobei die Zweifarbfledermaus mit nur einer Aufnahme am wenigsten häufig vorkam.

Die Aktivität ist an beiden stationären Aufnahmeplätzen mit 76 und 73 Aufnahmen pro Aufnahmenacht als „hoch“ zu bezeichnen (vgl. Phänologietabelle in Anlage 5). Bei den Transektbegehungen war die Aktivität mit durchschnittlich 48 Rufen pro Aufnahmenacht ebenfalls „hoch“, jedoch etwas geringer als an den stationären Aufnahmeplätzen.

Auf der Karte in Anlage 3 ist zu erkennen, dass die Fledermäuse nahezu ausschließlich die Straßenzüge als Jagdgebiet und Leitlinie nutzen. Die Freiflächen des zur Bebauung vorgesehenen Gebiets dienen nur sehr untergeordnet als Jagdhabitat, da dort Leitstrukturen fehlen.

Quartiere bzw. Wochenstuben der erfassten Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten und ihr Rote Liste Status. 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, i = gefährdete wandernde Tierart

Artnamen (deutsch)	Artnamen	RL BW	RL D
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V
Rauhaut-/Weißbrandfl.	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	i / D	- / -
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	3/1	3/1
Zweifarbfl.	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet fast ausschließlich im Siedlungsbereich vor. Hier nutzen diese Tiere Straßen und Wege sowohl als Jagdbiotop und auch zur Orientierung im Gelände (Leitlinien).

Durch Ausleuchten der vorhandenen Felder und Wiesen im Untersuchungsgebiet konnte hier nur eine Zwergfledermaus kurzzeitig beobachtet werden. Die Vegetation entlang des Baches Weihung dient den Tieren ebenfalls als Flugstraße (Logger A/Hangplatz 1 = 431 Lautaufnahmen in 10 Nächten).



Rauhautfledermaus

Rauhautfledermäuse kommen im gesamten Untersuchungsgebiet nur spärlich vor. In den Bereichen des Hangplatzes 1 Bat Logger A konnte die Art in 3 Nächten (10 Lautaufnahmen) nachgewiesen werden. In den Aufzeichnungen am Hangplatz 2 wurden ebenfalls 10 Lautaufnahmen nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass die Tiere sich hier überwiegend an vorhandenen Strukturen wie Baum- und Strauchbestände orientieren. Die Beobachtung im Vorhabengebiet stammt vom 25.08.2020 um 21:57 Uhr. Während der Jungenaufzuchtzeit konnte die Art nicht im Untersuchungsgebiet angetroffen werden.

Großer Abendsegler

Diese Art konnte während der Begehungen nur am 25.08.2020 festgestellt werden. Die beiden stationären Geräte (Logger A) konnten aber in vier Kontrollnächten Lautsignale dieser Art aufzeichnen. Ein festes Jagdbiotop konnte nicht erkannt werden. Die Art nutzt aber auch während des nächtlichen Jagdfluges einen in der Regel bis zu 20 km umfassenden Bereich um das jeweilige Tagesquartier.

Fransenfledermaus

Fransenfledermäuse konnten an den beiden Hangplätzen der Bat Logger A in allen Nächten teilweise in hoher Zahl (insgesamt 503 Lautaufnahmen) festgestellt werden. Während der Begehungen wurde die Art in vier Nächten festgestellt. Ein Sommerquartier der Art ist in den östlich des Untersuchungsgebiets gelegenen Streuobstwiesen zu vermuten.

Braunes/ Graues Langohr

Langohrfledermäuse kommen im gesamten Untersuchungsgebiet nur selten vor. Bei allen Aufzeichnungen der Ultraschallsignale ist erkennbar, dass diese Art im Mai und verstärkt im August im Untersuchungsgebiet erscheint. Die Art kommt hier offensichtlich lediglich in Bereichen mit aktiven landwirtschaftlichen Anwesen vor.

Zweifarbfladermaus

Während der Aufzeichnungen vom 20.05.2020 gelang am Hangplatz 2 eine Lautaufnahme dieser Art (23:50 Uhr). Da die Art an den anderen Begehungs- bzw. Erfassungstagen nicht verhört wurde ist davon auszugehen, dass es sich in der o. g. Nacht um ein einziges jagendes/überfliegendes Tier handelte.



5.3 Reptilien

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet an drei Stellen festgestellt werden, wobei sich lediglich ein Exemplar innerhalb des geplanten Wohngebiets befand. Die übrigen Tiere wurden außerhalb des Plangebiets erfasst. Es ist anzunehmen, dass diese Art die Böschungsstrukturen als Lebensraum nutzt, da hier offene Bodenstellen, unterschiedlich hohe Vegetation, aber auch Beschattung vorhanden sind. Insgesamt wurden zwei männliche Tiere, ein Weibchen und drei Jungtiere erfasst. Es handelt sich demnach um eine kleine, jedoch sich reproduzierende Population.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet erfasste Reptilienart und ihr Rote Liste Status. V = Art der Vorwarnliste

Artname (deutsch)	Artname	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V

5.4 Haselmaus

Bei den durchgeführten Kontrollgängen konnten in den angebrachten Tubes keine Nachweise von Haselmäusen erbracht werden, weshalb diese Art nicht weiter betrachtet wird.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess und der Kartierung keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf. Alle Arten, die auf Verbotstatbestände geprüft werden, sind in der Abschichtungstabelle in Anlage 1 grau hinterlegt.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten entstehen durch die Störung während der Bauzeit und den Verlust des Nahrungs- und Bruthabitates. Mit der Überbauung gehen vor allem Nahrungsflächen in Form der vielschürigen Wiesen und einige Gehölze verloren. Als Bruthabitat dienen vor allem die auf der Böschung stehenden Gehölze sowie die Ufergehölze entlang der Weihung. Zwar bleibt ein Großteil der Böschungs-Gehölze erhalten und diese können nach Beendigung der Bauphase auch wieder genutzt werden, allerdings wird die Störungsrate aufgrund der nahen Bebauung höher sein als zuvor. In den Ufergehölzen dürfte keine erhöhte Störungsrate mit Umsetzung des Vorhabens zu verzeichnen sein, da hier die Ausgleichsmaßnahme



M 1 angrenzt und die Baugrundstücke erst in ca. 25 m Entfernung zur Weihung beginnen. Nahrungsflächen in Form der Fettwiesen gehen verloren, es finden sich jedoch im Umfeld von Hörenhausen zahlreiche Wiesenflächen, die als Ausweichhabitate dienen können. Auch das geplante Wohngebiet dürfte für einige störungsunempfindliche Arten nach einer gewissen Zeit wieder Nahrungsraum bieten.

Die in Tabelle 4 grau hinterlegten Arten werden daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände (Formblätter in Anlage 6) unterzogen, dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten beschrieben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Goldammer und die Klappergrasmücke findet sich in den Formblättern in Anlage 6. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die beiden vorkommenden Vogelarten unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht vor, da das geschützte Biotop (Gehölze auf der Böschung) außerhalb der Vorhabenfläche liegt und innerhalb der Ausgleichsmaßnahme M 1 in Bezug auf die Goldammer und die Klappergrasmücke einige lockere Gehölze entlang der Weihung gepflanzt werden. Von störungsunempfindlicheren Arten wie der Klappergrasmücke kann das geschützte Biotop auch mit Umsetzung der Bebauung als Bruthabitat genutzt werden und für die Goldammer stehen demnach geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung.

6.2 Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle 6 nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Die Arten werden jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften als Gilde „Fledermäuse“ zusammengefasst.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Fledermausarten

Während der Bauzeit kommt es zu Störungen durch Lärm, Vibrationen, vermehrtem Verkehr und Staubentwicklung. Jagdhabitate und Quartiere gehen jedoch nicht verloren, da die Vorhabenfläche nicht zur Jagd genutzt wird und keine Quartiere im Vorhabensbereich vorhanden sind.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Fledermäuse findet sich in den Formblättern in Anlage 6. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann für die vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, da weder Quartiere noch Jagdhabitate von dem Vorhaben betroffen sind. Die Fledermäuse nutzen überwiegend die Straßenzüge im Siedlungsgebiet für ihre Jagd und die Vorhabenfläche wird nur sporadisch genutzt.



Als konfliktvermeidende Maßnahme soll die Beleuchtung möglichst wenig Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum haben und eine Abstrahlung nach oben muss vermieden werden, um die Störung der Fledermäuse möglichst gering zu halten.

6.3 Zauneidechse

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit der Zauneidechse

Diese Art kommt im Bereich der südexponierten Böschung innerhalb des Plangebiets vor und außerhalb desselben auf den weiteren Böschungsfächen. Beeinträchtigungen resultieren aus der Baufeldfreimachung und dem Baubetrieb, da die Gefahr besteht, dass dadurch Tiere getötet werden könnten. Des Weiteren kommt es durch die Bebauung zur Zerschneidung des Lebensraumes und geringfügig zum Verlust von Nahrungsflächen.

Durch die Bebauung und hier durch die Zufahrt zum nördlichen Teilbereich des geplanten Wohngebietes kommt es zwar zu einer Zerschneidung des Zauneidechsen-Lebensraumes entlang der Böschung, es ist jedoch entlang der Böschung um die Bebauung herum weiterhin eine Vernetzung gegeben. Im Norden und Nordwesten der geplanten Bebauung wurde eine Fläche für Natur und Landschaft (Maßnahme M 2) und im Westen eine 3,5 m breite Fläche mit Pflanzbindung vorgesehen.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Zauneidechse findet sich in den Formblättern in Anlage 6. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 müssen die Habitate auch mit Umsetzung der Planung vernetzt bleiben, was durch die großflächig angelegte Fläche für Natur und Landschaft M 2 und das angrenzende Pflanzgebot (PFG 1) gegeben ist. Die Reptilien können das geplante Wohngebiet im Norden und Westen umwandern und der Lebensraum bleibt demnach gut vernetzt. Innerhalb der Maßnahme M2 werden Habitatelemente in Form von Totholz- und Steinansammlungen errichtet. Somit ist die Vernetzung mit dem geschützten Biotop und innerhalb des Zauneidechsen-Lebensraumes gegeben und ein Verbotstatbestand kann vermieden werden.

Zur Aufwertung des Zauneidechsen-Lebensraumes wird das geschützte Biotop durch die Entnahme einiger Fichten etwas aufgelichtet und es werden einige Steinhäufen und Totholz am Südrand des Biotops installiert. Konkret handelt es sich um drei Steinhäufen unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung mit der Größe von ca. 5 m². Zusätzlich wird hier noch etwas Totholzmaterial (Reisig, Baumwurzeln) abgelagert. Die geplante Maßnahme soll den Zauneidechsen Versteck- und Sonnplätze bieten.

Um ein Einwandern der Tiere in das Baufeld während der Bauzeit zu vermeiden, wird vor Baubeginn ein Reptilienzaun (s. Anlage 7) aufgestellt. Somit kann der Verbotstatbestand der Tötung ausgeschlossen werden kann.



7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr - Pflanzung eines Baumes pro Grundstück bis 750 m², Pflanzung von zwei Bäumen ab 750 m² Grundstücksgröße - Lockerer Gehölzsaum zur Ergänzung der Gehölze an der Weihung
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	

7.2 Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Bodengleiche Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr. - Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum eingesetzt werden. Eine Abstrahlung nach oben ist zu vermeiden (gerichtetes Licht nach unten).
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	



7.3 Zauneidechse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr; Baufeldfreimachung und Entfernung der Wurzelstöcke in der Aktivitätsphase vor der Eiablage (Fluchtmöglichkeit der Tiere) April bis Mitte Juni – je nach Wetterlage, bei warmer Witterung - Anbringen eines Reptilienzaunes (s. Anlage 7), so dass die Eidechsen während der Bauzeit nicht in das Baufeld einwandern können. Funktionskontrolle beachten.
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Habitataufwertung durch Auflichtung (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) und Anlage von drei Sand- und Steinhäufen auf Flurstück 512

7.4 CEF-Maßnahme

Das geschützte Biotop auf dem Flurstück 512 soll für die Zauneidechse aufgewertet werden, indem es durch die Entnahme einiger Fichten (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) aufgelichtet wird. Des Weiteren werden hier am Südrand drei Sand- und Steinhäufen, kombiniert mit Totholz angelegt, um der Zauneidechse Versteck- und Sonnplätze zur Verfügung zu stellen.



8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt im Südwesten der Gemeinde Schwendi die Ausweisung eines Wohngebiets auf ca. 3 ha. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der saP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Frühjahr/ -sommer 2020 Kartierungen von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und der Haselmaus durchgeführt.

Da durch die Zufahrt zum nördlichen Teil der geplanten Wohnbebauung Beeinträchtigungen für die Zauneidechse verursacht werden, müssen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konfliktvermeidende sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Als CEF-Maßnahmen ist die Aufwertung des geschützten Biotops vorgesehen. Hier werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde einige Fichten entfernt und am Südrand des Gehölzsaumes werden drei Steinhäufen und Totholzelemente als Versteck- und Sonnplätze angelegt. Die Vernetzung des Lebensraumes auf der Böschung bleibt aufgrund der Ausweisung als interne Ausgleichsfläche im Norden der Vorhabenfläche und der Festlegung des Pflanzgebots im Westen bestehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.



9. Literatur

- Ahlen, I. (1989): European Bat Sounds transformed by ultrasound detectors – 29 species flying in natural habitats. – Naturskydds föreningen. Stockholm.
- Barataud, M. (2000): Fledermäuse – 27 europäische Arten. – Doppel-CD mit Beiheft, Musikverlag Edition AMPLE, Germering.
- Boye, P., Dietz, M., Weber, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bundesamt für Naturschutz, 1–110, Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- Dietz, C., Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, kennen, bestimmen, schützen. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- Dietz, M. (1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte. – Beiträge der Akademie 26, 27–57, Arbeitskreis Wildbiologie an der Universität Gießen, Gießen.
- Gebhard, J. (1991): Unsere Fledermäuse. – Naturhistorisches Museum Basel [Hrsg.], 10, 1–72, Basel.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Krapp, F. (Hrsg.) (2015): Die Fledermäuse Europas, DVD-Version, AULA-Verlag GmbH & Co..
- Middleton, N., Froud, A., French, K. (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland, Pelagic Publishing, PO Box 725, Exeter EX19QU.
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018
- Richarz, K., Limbrunner, A. (1992): Fledermäuse: fliegende Koblode der Nacht. – Frankh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, 1–192, Stuttgart.
- Schober W., Grimmberger E. (1987): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. – Kosmos Naturführer, Frankh'sche Verlagshandlung Stuttgart, 104–106.
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.–Neue Brehmbücherei.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net
- Weid, R & O. v. Helversen (1987): Ortungsrufe von europäischen Fledermäusen beim Jagdflug im Freiland.– Myotis 25: 5–27.



Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz, 81, 63-72, München.

Zeeb & Partner (2019): Einschätzung der Betroffenheiten des Artenschutzes nach §44 BNatSchG – BP Grüner Weg Nord in Schwendi-Höhenhausen

**Abschichtung zu dem BP „Grüner Weg Nord“, Hörenhausen
TK 25: 77/26**

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
(saP)
(Fassung mit Stand 11/2019)**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

...

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2008)¹
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)²
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	X	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	X	X		Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
X	X	X	X		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	0				Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	0				Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	-	X
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	0				Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X	X	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	0				Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	X				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	X				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	X
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
X	0				Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	X				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
X	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	X	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	X				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0	X		Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Weißrückenspecht	X	R	2	x
X	X				Weißstorch	CXiconia ciconia	V	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



- ### Legende
- Umgriff Bebauungsplan
 - Brutreviere**
 - ▲ Amsel
 - ▲ Blaumeise
 - ▲ Buchfink
 - ▲ Feldlerche
 - ▲ Gartengrasmücke
 - ▲ Goldammer
 - Grünfink
 - Hausrotschwanz
 - Klappergrasmücke
 - Kohlmeise
 - Mönchsgrasmücke
 - Rabenkrähe
 - Rotkehlchen
 - Singdrossel
 - Stieglitz
 - Wintergoldhähnchen
 - Zaunkönig
 - Zilpzalp

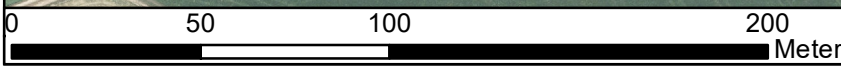
AUFTRAGGEBER
Gemeinde Schwendi
 Biberacher Str. 1
 88477 Schwendi

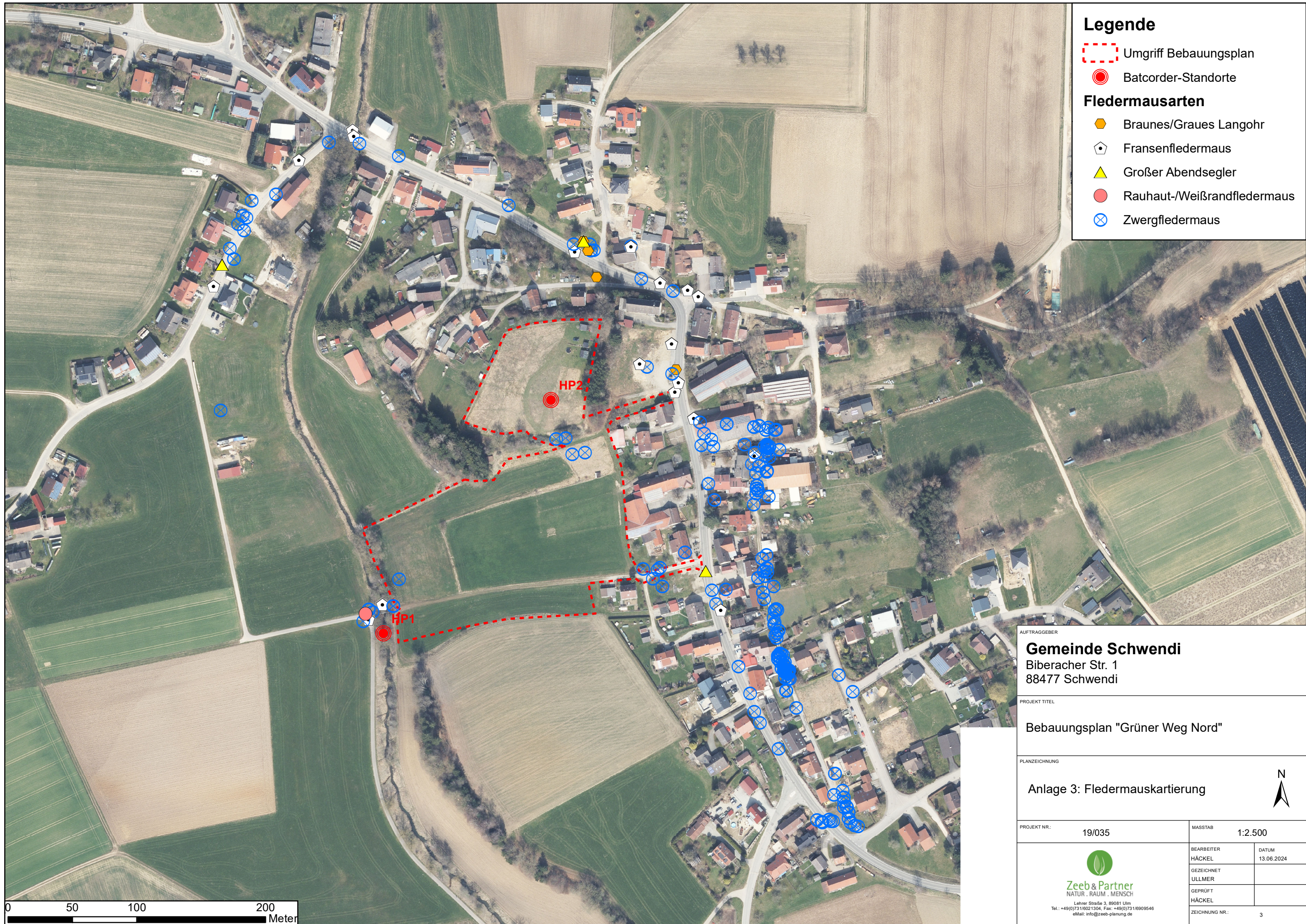
PROJEKT TITEL
 Bebauungsplan "Grüner Weg Nord"

PLANZEICHNUNG
 Anlage 2: Brutvogelkartierung



PROJEKT NR.: 19/035	MASSTAB: 1:2.000		
 Zeeb & Partner <small>NATUR . RAUM . MENSCH</small> <small>Lehrer Straße 3, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/602 1304, Fax: +49(0)731/6909546 eMail: info@zeeb-planung.de</small>	BEARBEITER JANS	DATUM 13.06.2024	
	GEZEICHNET ULLMER		
	GEPRÜFT EMENDÖRFER		
	ZEICHNUNG NR.: 2		





Legende

Umgriff Bebauungsplan

Batcorder-Standorte

Fledermausarten

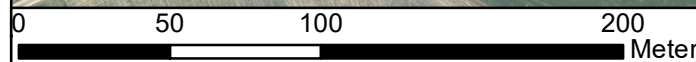
Braunes/Graues Langohr

Fransenfledermaus

Großer Abendsegler

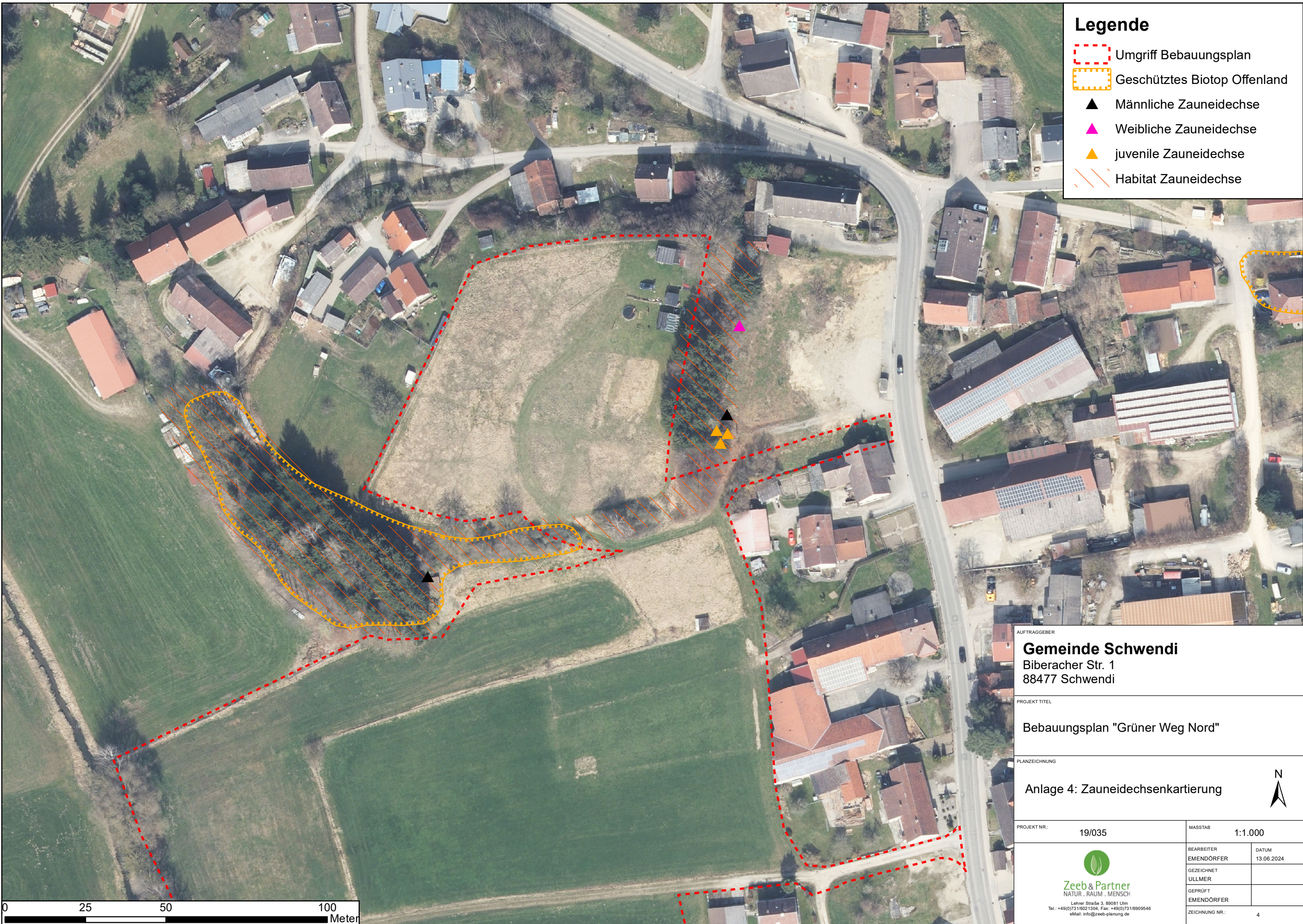
Rauhaut-/Weißrandfledermaus

Zwergfledermaus



AUFTRAGGEBER	
Gemeinde Schwendi Biberacher Str. 1 88477 Schwendi	
PROJEKT TITEL	
Bebauungsplan "Grüner Weg Nord"	
PLANZEICHNUNG	
Anlage 3: Fledermauskartierung	
PROJEKT NR.:	19/035
MASSTAB	1:2.500
 Zeeb & Partner NATUR . RAUM . MENSCH <small>Lehrer StraÙe 3, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/602 1304, Fax: +49(0)731/6909546 eMail: info@zeeb-planung.de</small>	BEARBEITER
	HÄCKEL
	GEZEICHNET
	ULLMER
GEPRÜFT	
HÄCKEL	
ZEICHNUNG NR.:	3
DATUM	13.06.2024





Legende

- Umgriff Bebauungsplan
- Geschütztes Biotop Offenland
- ▲ Männliche Zauneidechse
- ▲ Weibliche Zauneidechse
- ▲ juvenile Zauneidechse
- Habitat Zauneidechse

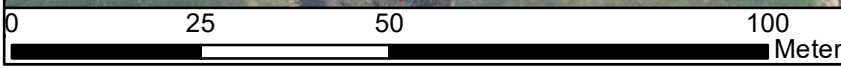
AUFTRAGGEBER
Gemeinde Schwendi
 Biberacher Str. 1
 88477 Schwendi

PROJEKT TITEL
 Bebauungsplan "Grüner Weg Nord"

PLANZEICHNUNG
 Anlage 4: Zauneidechsenkartierung



PROJEKT NR.: 19/035	MASSTAB: 1:1.000		
 Zeeb & Partner NATUR . RAUM . MENSCH <small>Lehrer StraÙe 3, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6009546 eMail: info@zeeb-planung.de</small>	BEARBEITER EMENDÖRFER	DATUM 13.06.2024	
	GEZEICHNET ULLMER		
	GEPRÜFT EMENDÖRFER		
ZEICHNUNG NR.: 4			



Anlage 5:
Phänologietabelle – Fledermäuse

Phänologietabelle:

6 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		HP1	HP2	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis September
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	309	176	18	503
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	6	3	4	13
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	10	10	1	21
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	431	539	211	1181
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	1	3	5	9
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	0	1	0	1
Summe		757	732	239	1728
∅ pro Aufnahmenacht		76	73	48	69

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Pipistrellus nathusii/kuhlii* Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Plecotus auritus/austriacus* Braunes Langohr, Graues Langohr

HP1: Stationäre Erfassung im Südwesten des Gebiets

HP2: Stationäre Erfassung im Nordosten des Gebiets

Transektbegang : Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Schwendi plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Grüner Weg Nord“ im Ortsteil Hörenhausen. Das Vorhabengebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hörenhausen und hat eine Größe von ca. 3 ha. Es wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird über zwei Zufahrten von der Dorfstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta gracilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte und strukturreiche Offenlebensräume. Dabei stellen vollsonnige Hänge mit Neigungen von 50°, abwechselnd dichter Vegetationsbedeckung aus Sträuchern, hohem Gras und Offenbereichen den optimalen Lebensraum dar. Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der von der sich ausbreitenden Landnutzung in historischer Zeit stark profitierte. Jedoch ist ihr Bestand durch die intensivierete Landwirtschaft stark rückläufig. Primärlebensräume, welche durch Feldheiden, Felskuppen, Geröllhalden und Kiesbänke repräsentiert werden, sind heute kaum noch vorzufinden. Ersatzlebensräume stellen durch den Menschen entstandene naturnahe Biotope wie Wegböschungen, Rebhänge, Trockenmauern, Trockenrasen, Bahndämme, Abbaustellen (Kiesgruben, Steinbrüche) und Waldränder dar. Zur Überwinterung werden verlassene Nagetierbauten, vermoderte Baumstubben oder selbst gegrabene Röhren genutzt. Diese Winterquartiere befinden sich in 20-40cm Tiefe. Die Aktivitätsphase der adulten Tiere erstreckt sich meist von Ende März bis November. Die Paarungszeit findet vorwiegend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni statt. Die Eiablage erfolgt zwei Wochen später. Abhängig von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere 25-75 Tage nach der Eiablage Ende Juli bis Mitte September. Die Winterruhe beginnt teilweise schon im September und endet je nach Witterung Ende Februar.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Laufer et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden. Es dürfte sich jedoch – aufgrund der geringen Anzahl an gesichteten Exemplaren- um eine kleine Population handeln. Im Vorhabengebiet eignet sich lediglich der südexponierte Böschungsbereich als Habitat, da die beweideten Fettwiesen zu wenig Strukturelemente aufweisen. Da auch einige Exemplare auf den ostexponierten Böschungen gefunden wurden, ist anzunehmen, dass die gesamte Böschung als Habitat genutzt wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Das Zauneidechsen-Habitat befindet sich im Bereich der süd- bis südwest- und südostexponierten Böschung, die sich im Plangebiet und auch westlich und östlich desselben befindet (vgl. Anlage 4). Es handelt sich hier auch um eine Fortpflanzungsstätte, was durch die Sichtung juveniler Exemplare belegt ist. Etwa 300 m² des Zauneidechsen-Lebensraumes werden durch das geplante Wohngebiet in Anspruch genommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um etwa 300 m² an geeignetem Habitat. Da der Hauptteil der Böschung außerhalb der Vorhabenfläche liegt (geschütztes Biotop), bleibt ein Großteil des Zauneidechsen-Lebensraumes bestehen und es ist nicht davon auszugehen, dass Nahrungs- oder andere Teilhabitate erheblich beschädigt werden. Allerdings wird das Habitat durch die Bebauung und die Straße zerschnitten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Das geschützte Biotop, das unmittelbar im Westen der Vorhabenfläche liegt, darf weder befahren werden, noch darf hier Boden/Aushub, Materialien gelagert werden.
- Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr; Baufeldfreimachung und Entfernung der Wurzelstöcke in der Aktivitätsphase vor der Eiablage (Fluchtmöglichkeit der Tiere) April bis Mitte Juni – je nach Wetterlage, bei warmer Witterung
- Aufstellen eines Reptilienzaunes während der Bauzeit, um ein Einwandern der Tiere in das Baugebiet zu vermeiden.
- Erhalt der Vernetzung des Lebensraumes durch Grünflächen im Norden und Westen der Vorhabenfläche (Maßnahme M2, Pflanzgebot 1)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Aufgrund der Zerschneidung des Zauneidechsen-Habitats durch die Bebauung und die Straße besteht die Gefahr, dass die Population zu klein wird, um langfristig überlebensfähig zu sein. Dieser Gefahr wird durch die ausgewiesenen Grünflächen M 2 und PFG 1 entgegen gewirkt, da eine Vernetzung innerhalb des Eidechsen-Lebensraumes auch weiterhin gewährleistet ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
Werden nicht benötigt

Zur Wahrung der ökologischen Funktion müssen Verbesserungen des bestehenden Zauneidechsenhabitats im Bereich des geschützten Biotops durchgeführt werden. Hierzu soll eine Auflichtung der Gehölze er-

folgen und drei Sand- und Steinhaufen auf der Fläche angelegt werden. Mit dieser Habitatverbesserung kann die ökologische Funktion des Lebensraumes entlang der Böschung gewahrt werden.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung während der Aktivitätsphase der Tiere durchzuführen (Bodengleiche Rodung jedoch im Winterhalbjahr), so dass keine Tiere verletzt oder getötet werden. Die Tiere können dann problemlos in den angrenzenden Lebensraum ausweichen. Die zu erhaltende Böschung muss mit einem Reptilienzaun abgezaunt werden und es dürfen hier weder Boden/ Aushub gelagert, noch darf sie befahren werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Zufahrt zum geplanten Baugebiet zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos führt, da die Straße aufgrund fehlender Habitatelemente und Versteckmöglichkeiten von den Reptilien nicht genutzt werden dürfte. Die Vernetzung der westlich und östlich befindlichen Lebensraumteile bleibt über die ausgewiesenen Grünflächen erhalten, die entsprechend mit Habitatelementen und geeigneter Bepflanzung ausgestattet werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Das geschützte Biotop, das unmittelbar im Westen der Vorhabenfläche liegt, darf weder befahren werden, noch darf hier Boden/Aushub, Materialien gelagert werden.
- Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr; Baufeldfreimachung und Entfernung der Wurzelstöcke in der Aktivitätsphase vor der Eiablage (Fluchtmöglichkeit der Tiere) April bis Mitte Juni – je nach Wetterlage, bei warmer Witterung
- Aufstellen eines Reptilienzaunes während der Bauzeit, um ein Einwandern der Tiere in das Baugebiet zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Gegenüber Lärm, Erschütterung sind Zauneidechsen relativ unempfindlich, so lange ihr Habitat nicht verändert wird. Deshalb dürfen die zu erhaltenden Böschungsbereiche weder befahren noch als Lagerflächen genutzt werden (s.u.).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Das geschützte Biotop, das unmittelbar im Westen der Vorhabenfläche liegt, darf weder befahren werden, noch darf hier Boden/Aushub, Materialien gelagert werden.
 - Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr; Baufeldfreimachung und Entfernung der Wurzelstöcke in der Aktivitätsphase vor der Eiablage (Fluchtmöglichkeit der Tiere) April bis Mitte Juni – je nach Wetterlage, bei warmer Witterung
 - Aufstellen eines Reptilienzaunes während der Bauzeit, um ein Einwandern der Tiere in da Baugebiet zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.


6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Schwendi plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Grüner Weg Nord“ im Ortsteil Hörenhausen. Das Vorhabengebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hörenhausen und hat eine Größe von ca. 3 ha. Es wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird über zwei Zufahrten von der Dorfstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Status Rote Liste Baden-Württemberg und Rote Liste Deutschland siehe Abschichtungstabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gruppe „Fledermäuse“*		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Rauhaut-/Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>		
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>		

*Alle vorkommenden Fledermausarten sind vom Vorhaben in ähnlicher Weise betroffen und sind in Baden-Württemberg streng geschützt. Daher wurden sie zur Gruppe „Fledermäuse“ zusammengefasst.

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Beim Großen Mausohr, der Zweifarb- und der Zwergfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler, Flughaut- und Fransenfledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Flughautfledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke.

Es finden sich weder Quartiere noch Wochenstuben im Vorhabengebiet und dieses wird auch kaum von den genannten Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Die Fledermäuse nutzen die Straßen und Wege im Siedlungsbereich als Leitlinien für ihre Jagdflüge.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Braun & Dieterlen (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Da sich im Bereich der geplanten Bebauung weder Quartiere noch Wochenstuben befinden, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder entnommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Wiesenflächen im Bereich des Plangebietes werden lediglich untergeordnet als Jagdhabitat genutzt, da die erfassten Arten überwiegend die Straßen und Wege im Siedlungsbereich als Leitlinien für ihre nächtlichen Jagdflüge nutzen. Lediglich entlang der Weihung und östlich der Gehölzstrukturen wurden vereinzelt Fledermäuse detektiert.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da keine Quartiere und Wochenstuben im Plangebiet oder in dessen Umfeld vorhanden sind, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt oder beschädigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang mit Umsetzung des Vorhabens gewahrt, da keine Jagdhabitats und Leitlinien entwertet werden bzw. verloren gehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Da sich im Vorhabengebiet keine Quartiere befinden, werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kommt durch die Bebauung nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da es sich bei der Planung um ein Wohngebiet handelt und die Straße mit max. 50 km/h befahren wird. Die Fledermäuse können dem Verkehr ausweichen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrten Baustellenverkehr kommen. Da jedoch im Vorhabengebiet keine Quartiere vorhanden sind, ist nicht von erheblichen Störungen von Fledermäusen auszugehen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02., Durchgrünung des Baugebietes, Einsatz von Leuchtmitteln, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum eingesetzt werden. Eine Abstrahlung nach oben soll vermieden werden (gerichtetes Licht nach unten).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Schwendi plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Grüner Weg Nord“ im Ortsteil Hörenhausen. Das Vorhabengebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hörenhausen und hat eine Größe von ca. 3 ha. Es wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird über zwei Zufahrten von der Dorfstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Goldammer ist ein Charaktervogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft. Typische Lebensräume sind frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Optimale Habitats sind z.B. Streuobstwiesen, Randbereiche von Lichtungen geschlossener Wälder, Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie breite Waldwege und Schneisen, Feldgehölze oder Gräben. Wichtige Habitatkomponenten sind exponierte Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- und Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter. Das Nest wird versteckt am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen meist unter 1 m Höhe angelegt. In Baden-Württemberg zieht nur ein Teil der Population nach der Brutzeit weg. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Juli / August.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Südbeck et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Goldammer brütete am Südrand der Gehölze, die sich auf der Böschung von Westen in das Plangebiet hinein ziehen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Brutplatz der Goldammer lag in dem geschützten Biotop und befindet sich demnach außerhalb der Vorhabenfläche und bleibt somit erhalten. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Bruthabitat während der im Umfeld durchgeführten Baumaßnahmen nicht genutzt werden kann und auch nach der Bebauung ist eine weitere Nutzung durch die Goldammer fraglich, da diese Art laut Literaturangaben (Ge-

deon et al.: Atlas deutscher Brutvogelarten) nur ausnahmsweise in Friedhöfen, Parks und Siedlungen brütet und die Bebauung näher an den Brutplatz heranrückt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Umfeld des Plangebiets sind weitere ausgedehnte Wiesenflächen vorhanden, die zur Nahrungssuche genutzt werden können, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte nicht entfällt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist fraglich, ob die Fortpflanzungsstätte der Goldammer auf Dauer erhalten bleibt oder ob die Störungen durch die nahe Bebauung zu groß sind, da die Goldammer eher in offenen bis halboffenen Landschaften brütet und Siedlungen eher selten besiedelt. Während der Bauzeit der angrenzenden Häuser kann die Fortpflanzungsstätte aufgrund der hohen Störungsrate nicht genutzt werden. Da die Brutstandorte sich unmittelbar neben dem Baufeld befinden, werden als konfliktvermeidende Maßnahme die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr und die Ergänzung der gewässerbegleitenden Gehölze vorgeschlagen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (zwischen September und Februar), um eine Störung von brütenden oder fütternden Vögeln zu vermeiden

- Ergänzung des Gehölzsaums entlang der Weihung und Extensivierung der Fettwiese (Maßnahme M1)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang mit Umsetzung des Vorhabens gewahrt, da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind und die Gehölzstrukturen im Bereich des geschützten Biotops erhalten bleiben. Als konfliktvermeidende Maßnahme wird die Ergänzung des Gehölzsaums entlang der Weihung vorgesehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Da das Bruthabitat außerhalb der Vorhabenfläche liegt, werden keine Nester beschädigt oder unflügge Tiere verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kommt durch die Bebauung nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da es sich bei der Planung um ein Wohngebiet handelt und die Straße mit max. 50 km/h befahren wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten. Das festgestellte Brutrevier befindet sich in der Nähe des Baufeldes, so dass es in diesem Bereich zu Störungen kommt, falls die Goldammer dort auch künftig wieder brüten sollte. Eine Nutzung des Bruthabitats nach Umsetzung der Bebauung ist aufgrund der hohen Störungsrate fraglich. Im Umfeld des Plangebietes wird jedoch von ausreichend verfügbaren Ausweichhabitaten (im Bereich der Maßnahmen M1 und M2) ausgegangen. Eine erhebliche Störung, die sich nachhaltig negativ auf die Funktionsfähigkeit des Plangebietes als Bruthabitat für die Goldammer und auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, wird somit nicht erwartet. Auch eine erhebliche Störung von Nahrungshabitaten, die sich nachhaltig negativ auf die Funktionalität der Bruthabitate auswirken könnte, ist aufgrund der Ausweichflächen im Umfeld des BP nicht gegeben.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (zwischen September und Februar), um eine Störung von brütenden oder fütternden Vögeln zu vermeiden
- Ergänzung der Gehölzstrukturen entlang der Weihung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urf. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
Kurze Begründung.
- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
– *Art und Umfang der Maßnahmen,*
– *der ökologischen Wirkungsweise,*
– *dem räumlichen Zusammenhang,*
– *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
– *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
– *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
– *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
– *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.
- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Schwendi plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Grüner Weg Nord“ im Ortsteil Hörenhausen. Das Vorhabengebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hörenhausen und hat eine Größe von ca. 3 ha. Es wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird über zwei Zufahrten von der Dorfstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Status Rote Liste Baden-Württemberg und Rote Liste Deutschland siehe Abschichtungstabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Kiefern- und Fichtenschonungen, Wacholderheiden. In Siedlungen zeigt sie eine hohe Präsenz und ist dort in Kleingärten, Parks, Gartenstädten und Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen zu finden. Bei der Klappergrasmücke handelt es sich um einen Freibrüter, der sein Nest in niedrigen Büschen, Dornsträuchern und kleinen Koniferen anlegt. Diese Art ist ein Langstreckenzieher, der bereits im August sein Brutgebiet verlässt und im Anfang April bis Ende Mai zurückkommt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Südbeck et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Klappergrasmücke brütete in den Gehölzen, die sich auf der Böschung von Westen in das Plangebiet hinein ziehen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Die Gehölze auf der Böschung sind zum Teil biotopgeschützt und befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche. Somit bleibt auch das Bruthabitat bestehen. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Bruthabitat während der im Umfeld durchgeführten Baumaßnahmen nicht genutzt werden kann. Da sich die Klappergrasmücke recht gut im Siedlungsbereich integriert, kann der Brutplatz voraussichtlich auch nach der Bebauung genutzt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Umfeld des Plangebiets sind weitere ausgedehnte Wiesenflächen vorhanden, die zur Nahrungssuche genutzt werden können, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte nicht entfällt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauzeit der angrenzenden Häuser kann die Fortpflanzungsstätte aufgrund der hohen Störungsrate vermutlich nicht genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen dürfte die Klappergrasmücke das Gehölz jedoch wieder als Brutstätte nutzen können, da diese Art auch innerhalb von Siedlungen vorkommt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang mit Umsetzung des Vorhabens gewahrt, da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind und das geschützte Biotop erhalten bleibt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgesehen ist, werden keine Nester beschädigt oder unflügge Tiere verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Es kommt durch die Bebauung nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da es sich bei der Planung um ein Wohngebiet handelt und die Straße mit max. 50 km/h befahren wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrten Baustellenverkehr kommen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (zwischen September und Februar), um eine Störung von brütenden oder fütternden Vögeln zu vermeiden

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

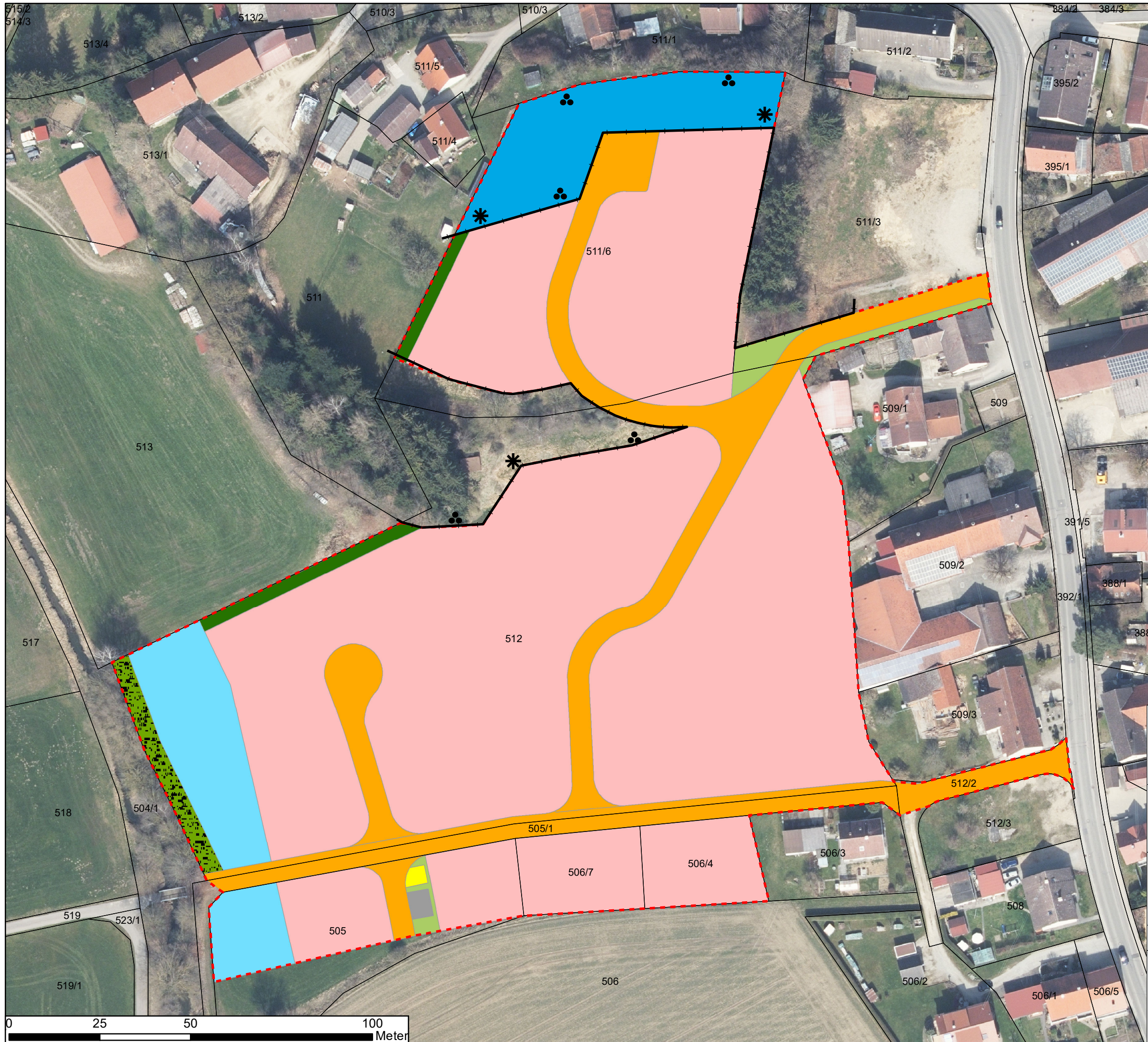
nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



Legende

- Umgriff Bebauungsplan
- Flurstücksgrenzen
- Zaun
- Totholz
- Steinhaufen

Planung

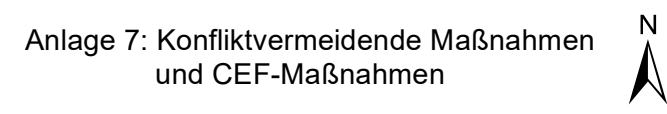
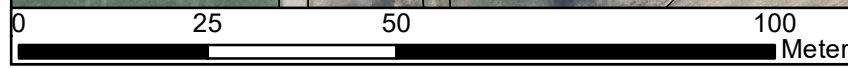
- Parkplatz
- Verkehr
- Verkehrsgrün
- Pflanzgebot
- Versorgung
- Geschütztes Biotop mit Pufferstreifen
- Wohnbebauung
- M1
- M1: Gewässerbegleitendes Gehölz
- M2

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Schwendi
 Biberacher Str. 1
 88477 Schwendi

PROJEKT TITEL
 Bebauungsplan "Grüner Weg Nord"

PLANZEICHNUNG
 Anlage 7: Konfliktvermeidende Maßnahmen
 und CEF-Maßnahmen

PROJEKT NR.: 19/035	MASSTAB: 1:1.000
BEARBEITER: EMENDÖRFER	DATUM: 13.06.2024
GEZEICHNET: ULLMER	
GEPRÜFT: EMENDÖRFER	
ZEICHNUNG NR.: 7	



Zeeb & Partner
 NATUR . RAUM . MENSCH
 Lehrer StraÙe 3, 89081 Ulm
 Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546
 eMail: info@zeeb-planung.de